



DER WEG ZUR SICHEREN ZUKUNFT DER DEUTSCHEN SPRACHE

Positionspapier der deutschen Minderheit
in Polen hinsichtlich der Umsetzung
der Europäischen Charta der Regional-
oder Minderheitensprachen



DER WEG ZUR SICHEREN ZUKUNFT DER DEUTSCHEN SPRACHE

Positionspapier der deutschen Minderheit
in Polen hinsichtlich der Umsetzung
der Europäischen Charta der Regional-
oder Minderheitensprachen

Herausgeber:

Verband der deutschen sozial-kulturellen
Gesellschaften in Polen (VdG)

ul. Słowackiego 10, 45-364 Opole



www.vdg.pl

Redaktion und Korrektur:

Anna Szcześniok, Edyta Opyd

Übersetzung:

Krzysztof Brzozowski

Projekt, Satz:

ART-GRAPH Jerzy Grycz

Copyright

Związek Niemieckich Stowarzyszeń
Społeczno-Kulturalnych w Polsce
Opole 2022

ISBN 978-83-957647-6-9

Inhalt

Einleitung	4
-------------------------	---

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 6 – Information	9
-------------------------------	---

TEIL II

Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1

Artikel 7 – Ziele und Grundsätze	11
--	----

TEIL III

Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 8 – Bildung	20
Artikel 9 – Justizbehörden	27
Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe	29
Artikel 11 – Medien	33
Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	38
Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben	42
Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch	45

1. Europa als Kontinent der Vielfalt

Europa ist ein Kontinent der Vielfalt von Regionen, Traditionen, Mentalitäten, Religionen und Sprachen. Die verschiedenen Perspektiven auf Heterogenität und im Umgang mit ihr sowie deren Auswirkungen prägen sehr stark das Europabild und dessen Geschichte. In Europa gibt es über 100 Minderheitensprachen. Viele wurden im Laufe der Zeit von immer weniger Menschen gesprochen und nicht mehr in den Schulen unterrichtet, was dazu geführt hat, dass sie untergegangen sind. Zusammen mit diesem Prozess sind die verschiedenen Bräuche und Traditionen, die untrennbar mit den Sprachkenntnissen der Menschen verbunden sind, teilweise oder ganz verloren gegangen. Es gibt auch Sprachen, die heute nur von wenigen Europäern gesprochen werden.

Die deutsche Sprache wird heutzutage in einigen Regionen Europas jenseits der Grenzen der deutschsprachigen Länder gesprochen. Die deutschsprachigen Bewohner:innen dieser Regionen wohnen in Ländern, in denen die Mehrheitsbevölkerung andere Sprache verwendet. Sie fühlen sich sprachlich und kulturell mit ihrem sprachlichen Mutterland verbunden und sie werden als nationale Minderheiten bezeichnet. Es gibt verschiedene deutschsprachigen Minderheiten. Deutsch ist Sprache der Bewohner:innen in exterritorialen deutschen Gemeinschaften, die auf Wanderbewegungen im Mittelalter oder neuere Siedlungswellen in der frühen Neuzeit zurückgehen, aber auch der Vertreter:innen der sog. „Grenzminoritäten“, die bis zum 20. Jahrhundert noch politisch mit dem geschlossenen deutschen Sprachgebiet vereint waren. Durch Grenzziehungen kam es zur politischen Abtrennung vom sprachlichen Gesamtgebiet.

2. Deutsche Sprache als Sprache der deutschen Minderheit in Polen

Die Entwicklung der deutschen Sprache als Sprache der deutschen Minderheit in Polen wurde durch verschiedene Faktoren beeinflusst, u.a. durch die Folgen des Ersten und Zweiten Weltkrieges. Der Zweite Weltkrieg führte in der Folge zu einer endgültigen Grenzverschiebung. Fast das gesamte Ostdeutschland (Schlesien, Pommern, Ostpreußen) befand sich östlich von der neuen Oder-Neiße-Grenze. Diese Gebiete wurden von ca. 10 – 12 Mio. Deutschen bewohnt.

Zum Kriegsende sind viele Deutsche geflüchtet und nach dem Zweiten Weltkrieg wurden viele aus Osteuropa vertrieben, deportiert oder ausgewiesen. Viele wurden in den Folgejahren ausgesiedelt. Viele sind aber auch in Schlesien, Pommern oder Ostpreußen geblieben. Vom System der kommunistischen Verfolgungen waren ganze Gesellschaftsgruppen betroffen, aber im Fall der Schlesier, Ermländer, Pommeraner, Lodzer kam noch dazu die Diskriminierung wegen der Sprache und Kultur. In zwei Regionen Polens wurde praktischer Unterrichtsverbot für Deutsch eingeführt und galt ununterbrochen z.B. bis 1989 in Oberschlesien.

Die sprachliche Diskriminierung wurde zum Alltag der deutschen Gemeinschaft über lange Jahrzehnte hinweg. Das Verbot der deutschen Sprache diente mit Erfolg der Zwangsassimilierung der heimatverbliebenen Deutschen. Unter solchen Bedingungen haben zwei Generationen der deutschen Minderheit im sozialistischen Polen gelebt. Die Sprache konnte nur rudimentär beibehalten werden, weil sie permanent verdrängt wurde. In Schlesien hatten sich die Deutschen in die Sprache des Grenzlandes zurückgezogen, die man manchmal „Wasserpölnisch“ oder „Schlesisch“ nannte. Bis heute sieht man die Folgen der Diskriminierung der deutschen Sprache – in vielen Familien der deutschen Minderheit ist Deutsch keine Sprache des Alltags mehr.

Durch den Nachbarschaftsvertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit (1991) wurden die Rechte der deutschen Minderheit zum ersten Mal anerkannt. In den Paragraphen des Vertrages wird nicht nur die Anerkennung der deutschen Volksgruppe in Polen erfasst, sondern es wird auch der Bezug auf die wichtigsten internationalen Regelwerke und konkrete Rechte wie Pflege der eigenen Sprache, Kultur und Identität genommen. Es wird auch das Recht gewährt, sich in der Öffentlichkeit der deutschen Sprache frei zu bedienen, Vereinsleben zu entwickeln, Zugang zu den öffentlich-rechtlichen Medien zu gewähren, Nutzung öffentlicher Mittel zu gestatten, Bildungstätigkeit auszuüben.

3. Geschichte und Idee der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

In einem Europa vieler Sprachen und Nationen kommt es immer wieder zu verschiedenen Sprachkonflikten, in denen verschiedene Nationen, ethnisch-kulturelle Minderheiten und staatstragende Mehrheiten involviert sind. Um den Interessenkollisionen entgegenzuwirken, ist es wichtig aufzuzeigen, dass die sprachliche Emanzipation einen Mehrwert

hat und die Möglichkeit einer Mitgestaltung des Gemeinwesens durch die Minderheiten nicht verhindert. In diesem Sinne setzte sich zum Ziel der Europarat, der 1949 in Straßburg gegründet wurde, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Verteidigung der kulturellen Vielfalt sowie die friedliche Regelung politischer und gesellschaftlicher Probleme.

Der Rückgang der Regional- oder Minderheitensprachen in Europa des 20. Jahrhunderts war der Grund, warum sich der Europarat in den 80-er Jahren mit der Anzahl der Sprachen, den Benutzungsbedingungen und den Rechten der Nutzer:innen der Sprachen beschäftigt hat. Der Europarat hat nach spezifischen Mitteln für den Erhalt und die Förderung der lokalen Anwendung der Minderheitensprachen gesucht. Nach jahrelangen Debatten und Arbeiten einer Gruppe von Experten ist ein völkerrechtlicher, regionaler und multilateraler Vertrag entstanden. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wurde 1992 in Straßburg abgeschlossen und zur Unterzeichnung für die Mitgliedsstaaten des Europarats eröffnet.

Die Charta dient dem Schutz und der Förderung von geschichtlich gewachsenen Sprachen, die von Angehörigen traditioneller Minderheiten verwendet werden. Sie trat im Jahre 1998 in Kraft und bestätigt zusammen mit dem breiter konzipierten und auf die Rechte der nationalen Minderheiten konzentrierten Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995) den Einsatz des Europarates für den Schutz nationaler Minderheiten. Die Charta fördert die sprachliche Vielfalt als eines der wertvollsten Elemente des europäischen Kulturlebens und trägt zur Entwicklung der Regional- oder Minderheitensprachen bei, was u.a. dazu führt, dass Nutzer der Minderheitensprachen wieder oder nach wie vor die Möglichkeit haben sollen, eigene Sprachen in der Schule, am Arbeitsplatz, in den Medien, im wirtschaftlichen, administrativen, sozialen und kulturellen Leben und bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu benutzen.

Die Charta bildet die Grundlage für einen Konsens innerhalb des Staates zwischen den Gemeinschaften, die die Regional- und Minderheitensprachen benutzen und der öffentlichen Verwaltung. Die Charta ist für alle nationalen Minderheiten in Europa sehr wichtig, da sie angemessene Garantien und konkrete Leitlinien für den Schutz und die Entwicklung der Minderheitensprachen gibt. Sie hilft dem Staat, Regeln und Prinzipien zu erarbeiten, mit denen der Schutz dieser Sprachen gefördert werden kann.

Konkrete Forderungen und Vorschläge der Charta helfen den Staaten, die sie ratifiziert haben, konkrete Maßnahmen zu unternehmen, die den Gebrauch der herkömmlichen Regional- oder Minderheitenspra-

chen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens aktiv fördern oder vielen Menschen ermöglichen, die Sprache ihrer Vorfahren, Familien und ihrer Heimat zu lernen, da sie diese Chance aufgrund komplexer politischer und gesellschaftlicher Situation zu Hause nicht erhalten haben. Die Charta weist auf die vielen Möglichkeiten des Erlernens der Sprachen auch im außerschulischen Bereich auf.

4. Aufbau der Charta und deren Umsetzung

Die Charta präzisiert, welche Sprachen als Regional- oder Minderheitensprachen zu verstehen sind. Im Sinne der Charta bezeichnet dieser Ausdruck Sprachen, die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden. Dieser Begriff umfasst weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern.

Die Charta ist in fünf Teile unterteilt, von denen nur Teil II und Teil III Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz und die Förderung von Minderheitensprachen enthalten. Teil II enthält die auf alle Parteien und alle Regional- oder Minderheitensprachen anwendbaren Grundsätze. Teil III behandelt die spezifischen und praktischen Verpflichtungen, die gemäß dem Staat und der Sprache variieren können. Die Staaten müssen mindestens 35 Verpflichtungen aus diesem Teil in Bezug auf jede Sprache auswählen. Teil I, Teil IV und Teil V befassen sich mit der praktischen Anwendung der Charta.

Die Mitgliedsstaaten des Europarats können den Vertrag unterzeichnen und dann ratifizieren. Die Republik Polen unterzeichnete die Charta am 12. Mai 2003, ratifiziert wurde sie erst ein paar Jahre später, am 12. Februar 2009, als das Minderheitengesetz bereits in Kraft getreten war. Die Charta trat in Polen zum 1. Juni 2009 in Kraft. Nach dieser Gesetzeskraft ist der Text der Charta für den Mitgliedsstaat im Umfang seiner Ratifizierung verbindlich. Um zu beurteilen, ob die Charta zur Unterstützung und Förderung der Regional- und Minderheitensprachen in den einzelnen Staaten beiträgt, wurde ein Kontrollmechanismus entwickelt. Die Vertragsparteien geben regelmäßig Berichte an den Europarat über die Maßnahmen, zu denen sie sich verpflichtet haben, ab. Diese werden von einem Sachverständigenausschuss geprüft, dessen Arbeitsgruppe im Nachhinein die Vertragspartei im Rahmen einer Überprüfung vor Ort besucht. Informationen seitens des Ausschusses und der Behörden des Mitgliedstaates wer-

den an das Ministerkomitee übermittelt, das eigene Empfehlungen an den Vertragsstaat formuliert.

In Bezug auf das zyklische Monitoring der Umsetzung der Charta durch den Europarat und angesichts der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats und insbesondere der wiederholten Empfehlungen zur Verbesserung der Situation der deutschen Sprache als Minderheitensprache hat der Verband der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen (VdG) eine solide schriftliche Stellungnahme zur Umsetzung der Charta ausgearbeitet und durch den Vorstand des VdG am 18. Oktober 2021 verabschiedet. Diese schriftliche Stellungnahme wurde dann im Dezember 2021 an das polnische Ministerium für Inneres und Verwaltung, das für die Minderheitenpolitik zuständig ist, und an den Europarat übermittelt. Das Dokument enthält Anmerkungen und Forderungen seitens der Organisation der Deutschen in Polen, die sich auf die Umsetzung der Charta durch die polnische Vertragspartei beziehen. Im Positionspapier wird darauf hingewiesen, dass einige Leitlinien für die Umsetzung der Charta geändert werden müssen. Es wurden auch konkrete Lösungen vorgeschlagen. Durch konkrete Vorschläge soll die Zukunft der deutschen Sprache in den ehemaligen deutschen Gebieten gesichert werden. In diesen heute in Polen liegenden Regionen besteht die Gefahr, dass die deutsche Sprache verschwinden wird. Der Verband der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen hofft, dass die Forderungen bei dem Monitoring sowie der Umsetzung der Empfehlungen und der Rechtsgestaltung durch die Republik Polen berücksichtigt werden. Wir stellen das Dokument im Jahr des 30-jährigen Bestehens der Charta der breiten Öffentlichkeit vor, aber leider auch in dem Jahr, in dem die Republik Polen mit der Verordnung vom 4. Februar 2022 einen Schritt unternommen hat, der ihren Annahmen zuwiderläuft, indem er die Situation der deutschen Sprache verschlechtert und die deutsche Sprache gegenüber anderen nationalen und ethnischen Minderheitensprachen in Polen diskriminiert.

Die Verpflichtungen, die Polen erfüllen soll, sind in diesem Dokument farblich markiert worden.

Bernard Gaida

*Vorsitzender
des Verbandes der deutschen
sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen*



Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 6 – Information

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die betroffenen Behörden, Organisationen und Personen über die in dieser Charta festgelegten Rechte und Pflichten informiert werden.

Der Verband der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen (VdG) vertritt die Auffassung, dass zur Popularisierung der „Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ nicht genug getan wird. Dabei geht es insbesondere um die Näherbringung ihrer Ideen, z. B. die Tatsache, dass sich die Charta selbst nicht nur auf die deutsche Sprache und ihre Situation als Sprache der in Schlesien, Ermland, Masuren, Pommern und anderen Teilen des Landes lebenden Deutschen, sondern auch auf die Situation dieser Sprache in der polnischen Gesellschaft als Ganzes bezieht. Die Charta gilt nicht nur für Sprecher der deutschen Minderheitensprache, sondern für alle Staatsbürger. Der Bekanntheitsgrad der Charta und ihrer Rechtsgrundlage ist im polnischen Rechtssystem sehr gering. Bis vor kurzem wurde die Charta in der sog. Rechtsgrundlage in den Berichten der polnischen

Regierung an den Sejm und den Senat über die Lage der nationalen und ethnischen Minderheiten nicht erwähnt. Das Fehlen geeigneter rechtlicher Lösungen hängt mit dem mangelnden Wissen über die praktischen Möglichkeiten zur Umsetzung der Charta zusammen. Der Prozess des Kennenlernens der Charta sollte einen aktiven Charakter haben, und sollte nicht nur in Form von Broschüren und Faltpblättern erfolgen, an denen es ohnehin oft mangelt.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass zusätzlich zu den Verbreitungsmaßnahmen in Form von Broschüren, die häufig von staatlichen Institutionen erwähnt werden, obligatorische Schulungen über die Rechte und Pflichten, die sich aus der Charta ergeben, für ausgewählte Vertreter der Verwaltung (Regierung und Selbstverwaltung) und kultureller Einrichtungen organisiert werden müssen. Der VdG hält seine Beteiligung an diesem Projekt für notwendig und deklariert seine fachkundige Teilnahme an diesen Schulungen. Die Schulungen sollten zumindest in den Woiwodschaften Oppeln, Schlesien und Ermland-Masuren durchgeführt werden.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass ein internationaler Austausch von Vertretern der wichtigsten Ebenen der staatlichen Verwaltung, des Bildungswesens und von Abgeordneten mit Entscheidungsbefugnis notwendig ist, um bewährte Praktiken bei der Anwendung der Bestimmungen der Charta in anderen Ländern kennenzulernen (z. B. deutschsprachiges Schulwesen in Rumänien, Ungarn, Dänemark oder Belgien; deutschsprachige Theater in Rumänien, Ungarn).

Die oben genannten Maßnahmen sollen aus dem Staatshaushalt finanziert werden und nicht zu Lasten der Mittel gehen, die für die Unterstützung der sozial-kulturellen Maßnahmen der nationalen Minderheiten selbst vorgesehen sind.



Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1

Artikel 7 – Ziele und Grundsätze

- 1.** Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:
 - a]** die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;

Der VdG vertritt die Auffassung, dass **die deutsche Sprache** in den Woiwodschaften Oppeln, Schlesien und Ermland-Masuren (wegen der hohen Anzahl der dort lebenden Deutschen) sowie in den Woiwodschaften Niederschlesien, Lebus, Westpommern und Pommern (wegen der Einflüsse des Tourismus aus den deutschsprachigen Ländern) **als kulturelles Erbe der gesamten Region und ihrer Einwohner in Dokumenten von strategischer Bedeutung**, mit entsprechenden Folgen in Form einer Bevorzugung der deutschen Sprache bei der Planung im Bildungswesen, der touristischen Dienstleistungen, der lokalen Verwaltung, der Kennzeichnung topografischer Objekte usw. **aufgenommen werden sollte**. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um zweisprachige geographische Namen einzuführen, unabhängig davon, dass die o.g. Gebiete von der deutschen Minderheit bewohnt werden. Die Förderung der deutschen Namensgebung soll auch die Einführung von zweisprachigen Straßen- und Platznamen beinhalten. Dies ist umso wichtiger, als die derzeitigen Maßnahmen der Regierung, d. h. die langwierigen Verfahren zur Eintragung neuer

Gemeinden – die alle gesetzlichen Kriterien erfüllen – in das Register der zweisprachigen Gemeinden, die Einführung der Zweisprachigkeit auf breiter Ebene eher behindern.

- b]** die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;

Der VdG vertritt die Auffassung, dass **Änderungen der Verwaltungsgliederung auf jeder Ebene in der Rechtsordnung verboten werden sollen, wenn sie eine Verschlechterung der Lage der deutschen Sprache, insbesondere des Zugangs zur Bildung für die deutsche Minderheit, zur Verwaltung mit Deutsch als Hilfssprache oder die Abschaffung von zweisprachigen Bezeichnungen zur Folge haben würden.** In Ausnahmefällen werden wir eine solche Änderung nur dann zulassen, wenn sie mit der Sicherung des Zugangs zur Bildung für die deutsche Minderheit, der Beibehaltung der deutschen Sprache in der Verwaltung und der Erhaltung der zweisprachigen Beschilderung verbunden ist.

Ein negatives Beispiel ist die Erweiterung der Stadt Oppeln, die mit dem Verlust der bereits erzielten Postulate der Charta und des „Gesetzes über nationale und ethnische Minderheiten sowie die Regionalsprache“ einhergeht.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass im Falle von Änderungen in der Verwaltungsgliederung klare Mechanismen für die politische Beteiligung von Minderheitengemeinschaften am Leben der Gemeinde eingeführt werden sollen. Das Beispiel der Erweiterung Oppelns zeigt, dass neben dem Verlust der deutschen Sprache als Hilfssprache in der Verwaltung oder der Abschaffung zweisprachiger Bezeichnungen auch ein weitreichender Verlust an Möglichkeiten der politischen Partizipation von Minderheitenvertretern am Leben der lokalen Regierung eingetreten ist.

Während sie früher als Einwohner kleiner Gemeinden in den Vororten Oppelns eine reale Chance hatten und Einfluss auf die Wahl eines Ratsmitgliedes nehmen konnten, das direkt oder indirekt mit der Minderheitengemeinschaft verbunden war, haben sie diese Chance nach der Stadterweiterung verloren, und heute gibt es im Stadtrat von Oppeln keinen einzigen Vertreter der die Nutzer der deutschen Sprache vertreten würde. Der VdG vertritt die Auffassung, dass in solchen Situationen zumindest ein hauptamtlicher Sprecher oder Minderheitenbeauftragter in der Kommunalverwaltung eingesetzt werden sollte.

- c]** die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;

Der VdG vertritt die Auffassung, dass die in Art. 7, Abs. 1a, 1b genannten Regionen ausreichend hohe Finanzmittel für die Förderung der deutschen Sprache erhalten und bereitstellen sollen, um Kommunen, Kultureinrichtungen und Organisationen in die Lage zu versetzen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift in der Öffentlichkeit zu verwenden. **In der Woiwodschaft Oppeln sollte eine wissenschaftliche und kulturelle Einrichtung (Institut für Zwei- und Mehrsprachigkeit) geschaffen werden, die für die Förderung der Politik der Europäischen Union im Bereich der Mehrsprachigkeit, die Verbreitung ihrer Umsetzungsmethoden, die Unterstützung der Bildung im Bereich der praktischen Zweisprachigkeit und die Erforschung des Mehrwerts der polnisch-deutschen Zweisprachigkeit für die Regionen und Einwohner zuständig sein würde.** Angesichts der drohenden Abschwächung der Bedeutung der deutschen Sprache als Regional- und Minderheitensprache in Polen muss es eine wichtige Aufgabe des Instituts sein, den Gebrauch des Deutschen im Alltag und im öffentlichen Raum wiederherzustellen.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass die für **die Förderung der Kultur in deutscher Sprache** im Rahmen der Maßnahmen der deutschen Minderheitengemeinschaft selbst bereitgestellten Mittel, die ein Bruchteil **der dem Ministerium für Inneres und Verwaltung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel** für Sprachen und Kultur nationaler Minderheiten bilden, **um ein Vielfaches geringer sind als der tatsächliche Bedarf.** Die Minderheiten sind der Ansicht, dass für das Jahr 2022 sich die Mittel auf mindestens ca. 10 Mio. Euro belaufen sollten.

- d]** die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;

Der VdG vertritt die Auffassung, dass auf der Ebene der Regionen (vor allem Oberschlesien, Ermland und Masuren) eine gesetzliche Verpflichtung (Änderung des „Gesetzes über nationale und ethnische Minderheiten sowie die Regionalsprache“) zur Förderung des Gebrauchs der deutschen Sprache in der regionalen und lokalen Verwaltung (z. B. geographische Kennzeichnung, Beschilderung, Karten, Autonavigation, Informationen für Autofahrer, EU-Anträge, Deutschkenntnisse

der Beamten), in den regionalen Medien (deutliche Zunahme deutschsprachiger Inhalte, einschließlich Musik) und in medizinischen Einrichtungen, Schulen, kulturellen und touristischen Einrichtungen bestehen sollte. Die Erfüllung dieser Pflicht soll durch die Beschäftigung von Mitarbeitern mit nachgewiesenen Deutschkenntnissen unterstützt werden, was sich z. B. in höheren Gehältern aufgrund höherer Qualifikation niederschlagen soll (Motivationsfaktor).

In medizinischen und pädagogischen Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf junge Eltern und ihre Kinder, sollen Programme zur Förderung der polnisch-deutschen Zweisprachigkeit in Erziehung und Unterricht durchgeführt werden. Die Ausbreitung der Sprache wird ihren Gebrauch fördern.

- e] die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfaßten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;

Der VdG ist im Gemeinsamen Ausschuss der Regierung und der nationalen und ethnischen Minderheiten vertreten, die nach dem Willen des Gesetzgebers den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Minderheiten institutionalisiert. Leider verfügt die Minderheitenseite dieses Ausschusses über keinerlei administrativen und juristischen Hintergrund, während die Regierungsseite über die gesamte Struktur der entsprechenden Abteilung des Ministeriums für Inneres und Verwaltung verfügt.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass die Pflichten und Erwartungen gegenüber der Minderheitenseite des Ausschusses ohne solche Einrichtungen nicht angemessen erfüllt werden können.

Das Ministerium für Inneres und Verwaltung soll der Minderheitenseite des Ausschusses ständige Büroräume zur Verfügung stellen und es finanziell ermöglichen, dass sie aus Personen, die von den Vertretern der nationalen und ethnischen Minderheiten selbst ausgewählt werden, professionell besetzt werden können (Best Practice z. B. Minderheitensekretariat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland).

- f]** die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;

Siehe Art. 8 (S. 20)

- g]** die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;

Der VdG vertritt die Auffassung, dass unterstützende Programme für die außerschulische Weiterbildung der deutschen Sprache (z. B. in Sprachschulen) entwickelt werden sollen, um Deutschkurse für alle Einwohner von Woiwodschaften mit einer deutschen Minderheit erschwinglich zu machen.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass für Vereine und Unternehmen, die Deutsch in Sprachkursen, an Hochschulen des dritten Lebensalters und anderen Formen der Weiterbildung in den Woiwodschaften Oppeln, Schlesien und Ermland-Masuren unterrichten, finanzielle Unterstützung eingeführt werden sollen. Es soll eine Unterstützung spezialisierter wissenschaftlicher Einrichtungen, Universitäten oder Expertenorganisationen (einschließlich der Minderheitenorganisationen selbst) für die Entwicklung von Lehrplänen für verschiedene Altersgruppen eingeführt werden, ebenso wie Motivationszuschläge zur Kostendeckung für Teilnehmer, die eine Sprachprüfung ablegen.

- h]** die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;

Der VdG vertritt die Auffassung, dass mindestens an einer Universität in Polen (z. B. in Oppeln) ein spezieller Studiengang (mit zusätzlicher Unterstützung aus dem Staatshaushalt) eingerichtet werden sollte, der sich mit der Ausbildung und Forschung von Deutsch als Minderheitensprache spezialisieren sollte.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass **das Ministerium für Bildung und Wissenschaft dringend wissenschaftliche Programme zur Erforschung und Verbreitung von Kenntnissen über die bis 1945 im heutigen West- und Nordpolen gebräuchlichen Dialekte der deutschen Sprache starten soll.** Die letzten Nutzer dieser Dialekte sind noch am Leben.

- i]** die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfaßten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass eine ständige Zusammenarbeit zwischen Polen und den deutschsprachigen Ländern auf der Ebene der Bildungsprojekte notwendig ist. Ziel dieser Projekte soll ein vertiefter und dauerhafter Kontakt mit der deutschen Sprache, Geschichte und Kultur sein, der es den polnischen Staatsbürgern ermöglicht, die deutsche Sprache in der Praxis kennen zu lernen, und der den Prozess ihrer Verbreitung und Förderung unterstützt. Der VdG vertritt die Auffassung, dass es im Rahmen des Bildungssystems beispielsweise ein Projekt zur Änderung der Struktur des Germanistikstudiums geben soll, das die Studenten verpflichtet, während ihres Studiums längere Zeit in deutschsprachigen Ländern zu verbringen, oder langfristige Bildungsprojekte für Schüler, die auf einer dauerhaften Zusammenarbeit mit deutschen Schuleinrichtungen basieren.

Überdies ist der VdG der Ansicht, dass es in Polen trotz der deutschen Nachbarschaft ein geringes Medienangebot gibt, das die Kultur der deutschsprachigen Länder präsentiert, insbesondere die Präsenz der deutschen Sprache in der Massenkultur, z. B. das Lied. Der VdG vertritt die Auffassung, dass die staatlichen Medien im Hinblick auf den „Vertrag über gute Nachbarschaft“ die Verbreitung deutscher Kultur in geregelter Form betreiben sollen.

- 2.** Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

Im öffentlichen Raum gibt es immer noch Fälle, in denen zweisprachige Schilder und andere Aufschriften mit der Verwendung der Minderheitensprache zerstört werden.

Der VdG ist der Ansicht, dass die Zerstörung der zweisprachigen Schilder und anderer Aufschriften mit der Verwendung der Minderheitensprache nicht als Vandalismus behandelt werden sollte, sondern von Amts wegen verfolgten Straftaten aus Gründen des nationalen und ethnischen Hasses gleichgestellt werden sollte.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass es in Polen an Schulungen und Workshops für Journalisten der öffentlich-rechtlichen Medien mangelt, in denen sie mit der Situation der deutschen Sprache und der auf der deutschen Sprache basierenden Kultur in Gemeinschaften vertraut gemacht werden, die in Gebieten leben, in denen die deutsche Sprache über eine sehr lange Zeit gesprochen wurde. Die Vertreibung und der Austausch der Bevölkerung (ethnische Säuberung) nach dem Krieg und die Diskriminierung von Kultur und Sprache in der Zeit der Volksrepublik Polen gefährdeten alle Spuren der deutschen Sprache. Bei den damit verbundenen Denkmälern fehlen oft noch deutsche Inschriften, die entfernt wurden. Der Zustand von Denkmälern, Friedhöfen und Gedenkstätten beweist, dass es an Verständnis und Akzeptanz für sie mangelt, was Maßnahmen erfordert, die ein positives Empfinden gegenüber der deutschen Sprache und der auf dieser Sprache basierenden Kultur schaffen.

In Polen gibt es keinen ausreichenden Zugang zu deutschsprachiger Kultur, weder im Original noch in der Übersetzung. Polen gehört zu den Ländern, in denen die meisten Menschen auf verschiedenen Bildungsstufen Deutsch lernen, auch wenn ihre Sprachkenntnisse in der Praxis zu wünschen übrig lassen. Einer der Gründe dafür ist der geringe Kontakt mit der deutschen Sprache im Alltag, bei kulturellen Veranstaltungen und über Hörfunk. Die Museen stellen die deutsche Geschichte Schlesiens, Pommerns, Ermlands und Masuriens sowie die in diesen

Gebieten in den vergangenen Jahrhunderten entstandene Kultur nicht ausreichend dar. In den Schulen mangelt es an einem Regionalismus, der sich am deutschen Kulturerbe dieser Regionen orientiert.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass der Nationale Medienrat und die Kultureinrichtungen Journalisten und Mitarbeiter darin schulen sollen, eine Haltung der Offenheit und Toleranz gegenüber der deutschen Sprache im öffentlichen Raum zu entwickeln, sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form. Der Nationale Medienrat soll mehr Programme entwickeln, die die Kultur und Geschichte der deutschen Sprache in den heutigen nördlichen und westlichen Gebieten Polens in einem positiven Licht darstellen, und Workshops mit der deutschsprachigen Bevölkerung organisieren.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass es ein staatliches Programm geben soll, um verschiedene Institutionen zu unterstützen und zu motivieren, die Lücken im historischen Wissen und in den kulturellen Aktivitäten im Zusammenhang mit der deutschen Sprache und Kultur zu schließen.

Das Ministerium für Kultur und Nationales Erbe soll verpflichtet werden, in die Lehrpläne das Wissen über die deutsche Kultur und Geschichte aufzunehmen, deren Wurzeln bis in die Gebiete zurückreichen, die derzeit innerhalb der Grenzen Polens liegen. Angesichts der mangelnden regionalen Differenzierung im polnischen Bildungssystem wäre es ratsam, dem Regionalisierungsunterricht einen höheren Stellenwert einzuräumen und gemeinsam mit den deutschen Minderheiten in den Woiwodschaften West- und Nordpolens für die richtige inhaltliche und programmatische Gestaltung des Unterrichts zu sorgen. In Museen in den ehemaligen deutschen Gebieten sollen Ausstellungen auch in deutscher Sprache angeboten werden und in den von der deutschen Minderheit bewohnten Gebieten auch die Geschichte der Minderheit selbst umfassen.

- 4. Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.**

Der VdG vertritt die Auffassung, dass das vom Ministerium für Inneres und Verwaltung angeführte Prinzip der Erstellung und Überwachung der „Staatlichen Bildungsstrategie für die deutsche Minderheit“ eine vorgespielte Konsultation und Einflussnahme der Benutzer der deutschen Sprache auf die staatliche Politik in Bezug auf Deutsch als Minderheitensprache darstellt. Strategien, die seit Jahren nicht mehr aktualisiert wurden, haben einen historischen Wert und ihre Überwachung ist daher unmöglich geworden und wurde vor Jahren eingestellt. Seit mehreren Jahren täuscht das Ministerium für Bildung und Wissenschaft die Vertreter der deutschen Minderheit mit der Idee, eine neue Strategie zu entwickeln. Dabei ist es der im Rahmen der Gemeinsamen Kommission der Regierung und der nationalen und ethnischen Minderheiten eingerichteten Bildungsgruppe gelungen, innerhalb von zwei Jahren Fragebögen zu entwickeln und auszufüllen, die einen Überblick über die von allen nationalen Minderheiten angemeldeten Bedürfnisse und Probleme geben. Dies betrifft jedoch nur das Bildungswesen.

„Das Gesetz über nationale und ethnische Minderheiten sowie die Regionalsprache“ regelt die Existenz eines Gremiums, das sich mit den Problemen der Minderheiten- und Regionalsprachen befasst – es ist die Gemeinsame Kommission der Regierung und der nationalen und ethnischen Minderheiten, in der die deutsche Minderheit obligatorisch zwei Vertreter hat. Die Arbeitsweise dieses Gremiums, in dem Vertreter von 13 nationalen Minderheiten und einer Reihe von staatlichen Stellen zusammenkommen, lässt viele Wünsche offen und war über eine lange Zeit nicht in der Lage, die gemeldeten Probleme wirksam zu lösen, so dass das Verständnis für die spezifische Situation der einzelnen Sprachen schwindet.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden soll, die die Politik für die deutsche Sprache als Minderheitensprache gestaltet und die aktuellen Probleme der deutschen Sprache und Kultur auf dieser Grundlage beobachtet und löst. Die Maßnahmen der Gruppe sollen im Rahmen der Gemeinsamen Kommission der Regierung und der nationalen und ethnischen Minderheiten freigegeben und finanziert werden.



Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 8 – Bildung

1. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:

a] (i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

Das Bildungssystem für die deutsche Minderheit in Polen hat nicht zur Einrichtung von Kindergärten mit Deutschunterricht in den von der deutschen Minderheit bewohnten Gebieten geführt. Es besteht lediglich die Möglichkeit eines zusätzlichen Unterrichts in Deutsch als Minderheitensprache. Die Kindergärten werden nicht vom Staat bezuschusst, sodass nur etwa 8.000 Kinder betreut werden. Die Leiterinnen und Leiter von Kindergärten sind nicht daran interessiert, die Minderheitensprache zu organisieren, da dies auf Kosten des Kindergartens geht.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass in Gebieten mit deutscher Minderheit und entsprechender Nachfrage ein verpflichtendes Angebot von Kindergartengruppen in deutscher Sprache bestehen soll und die Eltern intensiv auf die positiven sozialen und pädagogischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen hingewiesen werden sollen. Die Möglichkeit, ein Kind anzumelden, soll ohne Vorbedingungen be-

stehen. Die erhöhten Betriebskosten solcher Gruppen müssen ähnlich wie bei Schulklassen aus dem Staatshaushalt subventioniert werden.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass es ein klares System der Förderung und Unterstützung für Kindergärten geben soll, in denen der Unterricht in zwei Sprachen oder nur in der Minderheitensprache durchgeführt werden kann. Das Fehlen eines solchen Systems führt zu einem Mangel an Maßnahmen in diesem Bereich.

Der VdG ist der Ansicht, dass der Deutschunterricht durch Bücher und Lehrmittel sowie ausgebildete Lehrer besser unterstützt werden sollte.

b] (i) den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

Das für Minderheiten eingeführte Bildungssystem, das darauf beruht, dass die Eltern für ihr Kind den Unterricht in der nationalen Minderheitensprache beantragen, hat dazu geführt, dass etwa 50.000 Kinder diese Sprache tatsächlich erlernen, dass dem Staat hohe Kosten für den Betrieb entstehen, dass es aber auch eine Reihe von Problemen verursacht. Das größte Problem des Bildungssystems ist die Tatsache, dass es nicht in der Lage ist, Bildungseinrichtungen mit Deutsch als Unterrichtssprache oder mit zweisprachigem Unterricht zu schaffen. Daher gibt es in Polen, wo dieses System ja schon so lange funktioniert, keine einzige Schule mit Deutsch als Unterrichtssprache, und nur in einem Dutzend Fällen wird zweisprachig unterrichtet (darunter vier von Minderheitenschulverbänden gegründete Einrichtungen).

Mehr noch:

- Die eingeführten Gewichtungen (P26 – 1,3 für Schulen mit bis zu 80 Kindern; P25 – 1 für Schulen mit 80 bis 112 Schülern einer nationalen Minderheitensprache und P24 – 0,2 für Schulen mit mehr als 112 Schülern einer nationalen Minderheitensprache) bevorzugen kleine Schulen, enthalten aber gleichzeitig so große Sprünge beim Überschreiten der nachfolgenden Schwellenwerte der Schülerzahl, dass die Schulen versuchen, diese Grenzen nicht zu überschreiten;
- Die Bildungssubvention für den Unterricht in der Minderheitensprache, die an die lokale Behörde geht, wird nicht unbedingt in vollem Umfang für diesen Unterricht verwendet;

- Die Lehrerinnen und Lehrer werden nicht auf den Unterricht in deutscher Sprache hin ausgebildet, was die Organisation des Unterrichts in dieser Sprache erschwert;
- Kinder von Ausländern (d. h. von Deutschen ohne polnische Staatsangehörigkeit), die in Polen leben, können diesen Unterricht nicht in Anspruch nehmen (ebenso wenig wie Kinder aus polnischen Familien);
- Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft hat eine Auslegung eingeführt, nach der Schüler in den Grundschulklassen 7 und 8 nicht gleichzeitig am Unterricht Deutsch als Minderheitensprache und Deutsch als Fremdsprache teilnehmen können, wodurch die Anzahl der Stunden von möglichen 5 auf 2 oder 3 Stunden pro Woche reduziert wird. Viele Schülerinnen und Schüler verzichten auf Deutsch als Minderheitensprache und entscheiden sich für zwei Unterrichtsstunden als zweite Fremdsprache, was ihnen die Möglichkeit gibt, nach der 8. Klasse eine Prüfung in dieser Sprache abzulegen. Leider führt dies dazu, dass Deutsch in der Sekundarstufe immer nur als zweite Sprache gewählt wird. Dies führt zu einer Verschlechterung der Unterrichtsqualität. Dem VdG liegen drei Rechtsgutachten vor, die besagen, dass diese Auslegung keine Rechtsgrundlage hat, sondern den Schulen praktisch aufgezwungen wurde. Diese neue Situation hat aller Voraussicht nach dazu geführt, dass die Zahl der Schüler erstmals von 50.035 (2016/17) auf 48.567 (2019/20) gesunken ist);
- Viele andere Unzulänglichkeiten, die die Entwicklung behindern, sind dem derzeitigen System inhärent.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass das Bildungssystem für die deutsche Minderheit grundlegend geändert werden soll. Im Rahmen dieses Systems sollen in den Gemeinden, in denen es eine deutsche Minderheit gibt, Grund- und Sekundarschulen oder Abteilungen mit Deutsch als Unterrichtssprache eingerichtet werden, zumindest zweisprachige Schulen mit einem Anteil der deutschen Sprache von mindestens 50 % und mit einer voraussetzungslosen Aufnahme von Schülern.

Das derzeitige System der Antragstellung für den Unterricht eines Kindes in Deutsch als Minderheitensprache soll nur in Gebieten funktionieren, in denen es keine organisierte deutsche Minderheit gibt. Diese Forderung erfordert eine Änderung der rechtlichen Regelungen. Darüber hinaus ist der VdG der Ansicht, dass die positiven pädagogischen Erfahrungen, die am Beispiel bestehender Verbandsschulen gewonnen wurden, die polnische Regierung dazu

veranlassen sollten, die deutsche Minderheit bei der Gründung der Bildungseinrichtungen finanziell zu unterstützen.

- c]** (i) den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

Die unter b) (i) beschriebenen Probleme treten vor allem in der Sekundarstufe auf. Der praktische Mangel am Unterricht Deutsch als Minderheitensprache in der Sekundarstufe ist jedoch darauf zurückzuführen, dass die Wahl von Deutsch als Minderheitensprache das Bestehen der Abiturprüfung als Fremdsprache verhindert und dazu zwingt, Deutsch als Minderheitensprache zu unterrichten, was eine zusätzliche Prüfung in der Abiturprüfung bedeutet. Diese Tatsache wiederum bringt keineswegs zusätzliche Punkte für den Hochschulzugang.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass die Wahl von Deutsch mit einer höheren Stundenzahl aufgrund des zusätzlichen Unterrichts der Sprache als nationale Minderheitensprache nicht zu einer diskriminierenden Bestimmung führen kann, die die Anzahl der Fächer für das Abitur erhöht. Deutsch, das in dieser Form unterrichtet wird, könnte mit Polnisch (als zweite Muttersprache) austauschbar sein. Alternativ soll es als Erfüllung der Voraussetzung des Bestehens einer Fremdsprache betrachtet werden bzw. als eines der Wahlfächer gelten.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass ein System geschaffen werden soll, das die Schaffung von zweisprachigen Einrichtungen sowie von Einrichtungen mit Unterricht in Deutsch vom Kindergarten über die Grundschule bis zur Sekundarstufe aktiv unterstützt. Das derzeitige Rechtssystem sowie der Mangel an Förderinstrumenten für neu geschaffene Einrichtungen verhindern eine tatsächliche Entwicklung in dieser Richtung.

- d]** (iii) innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

Die soziale Situation in den deutschen Minderheitengebieten zeigt die dringende Notwendigkeit, den Deutschunterricht parallel zur Berufsausbildung zu verbessern, da ein großer Teil der Berufsschüler eine Beschäftigung im deutschsprachigen Raum aufnimmt.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass es ein spezielles, attraktives Angebot geben soll, um im Rahmen des Berufsschulunterrichts selbst Deutsch praxisnah zu vermitteln, verbunden mit berufsbezogener Terminologie und Konversation.

e] (ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder

f] (i) dafür zu sorgen, daß in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder

(ii) solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder

(iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

g] für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

Zum Unterricht Deutsch als nationale Minderheitensprache gehört auch das Unterrichten der deutschen Geschichte und Kultur.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass die Auswirkungen dieses Unterrichts analysiert werden sollen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass es keine zertifizierten Lehrbücher und Lehrpläne für dieses Schulfach gibt. Die deutsche Minderheit erstellt Hilfsmaterialien für Lehrkräfte, aber die Wirksamkeit ihrer Verwendung ist unbekannt. Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft soll Mittel für die Bildung einer Arbeitsgruppe bereitstellen, das sich aus polnischen und deutschen Fachleuten zusammensetzt, die von der deutschen Minderheit benannt werden. Diese Arbeitsgruppe wäre für die Erstellung von Programmen, Lehrbüchern und insbesondere für die Ausbildung von Geschichts-, Geographie- und Germanistiklehrkräften in diesem Bereich zuständig.

Das Angebot zur Vermittlung der eigenen Geschichte und Kultur soll weiter ausgebaut werden. Eine Ausbildung in diesem Fach nur auf der Ebene der 5. und 6. Klasse der Grundschule ist bei weitem nicht ausreichend.

h] für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

Hinsichtlich Art 8. Abs. 1 a bis 1 g werden in Polen im Prinzip nur Germanisten an Hochschulen ausgebildet. Selten wird versucht, sie auf den Unterricht in Deutsch als nationale Minderheitensprache, d. h. als Träger nationaler und kultureller Identität, vorzubereiten.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass der polnische Staat, um seinen Pflichten aus der *Charta* nachzukommen, Lösungen vorschlagen muss, die die Ausbildung von Fachlehrkräften in der deutschen Sprache und von Lehrkräften ermöglichen, die darauf vorbereitet werden, die Geschichte und Kultur Deutschlands sowie die regionale Geschichte und Kultur Schlesiens, Pommerns, Ermlands und Masurens in deutscher Sprache zu unterrichten.

i] ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

In Polen gibt es keine Einrichtung, die bereit ist, die Qualität des Unterrichts in der deutschen Minderheitensprache und in der deutschen Sprache zu untersuchen. Eine solche Einrichtung sollte geschaffen werden.

Der VdG bietet seine Hilfe bei der Erfüllung dieser Pflicht an und schlägt vor, die Deutsche Bildungsgesellschaft als Einrichtung zur Erfüllung dieser Aufgaben zu gründen und sie zu diesem Zweck personell und finanziell auszustatten. Die Deutsche Bildungsgesellschaft ist ein Berufsverband für Lehrerinnen und Lehrer und Bildungspraktikerinnen und Bildungspraktiker, der mit dem Goethe-Institut und anderen Verbänden zusammenarbeitet und diese Aufgabe erfüllen kann. Die finanzielle Unterstützung für die Erfüllung dieser Verpflichtung

tung durch die Regierung der Republik Polen soll die Mittel des Ministeriums für Inneres und Verwaltung für die kulturellen und fachlichen Aktivitäten der deutschen Minderheit selbst nicht aufbrauchen.

2. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der VdG erwartet, dass das System der schulischen Bildung für die deutsche Minderheit auf Kindergärten, Schulen oder Klassen beruht, die in den von der deutschen Minderheit bewohnten Gebieten obligatorisch eingerichtet werden und in denen der Unterricht ohne Vorbedingungen in deutscher Sprache oder in zwei Sprachen erteilt wird.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass die Regierungsbehörden für die Schaffung solcher Einrichtungen verantwortlich sein sollen, da dies gesetzliche Änderungen erfordert und außerdem die Möglichkeit bietet, sich für die Förderung des Unterrichts in der deutschen Sprache und für spezifische Aktivitäten zu engagieren, die sich aus den vom polnischen Staat übernommenen Verpflichtungen aus der Charta ergeben, was sich in einer positiven Wahrnehmung dieser Aktivitäten durch die Gesellschaft niederschlagen soll. Die Minderheitengemeinschaft ist bereit, sich an diesen Aktivitäten zu beteiligen.

Der polnische Staat hat sich verpflichtet, den Unterricht der deutschen Sprache auch außerhalb der deutschen Minderheitengebiete zu ermöglichen. In ganz Polen wird sie als Fremdsprache unterrichtet, aber es besteht die Notwendigkeit, sie auch in erweiterter Form und als nationale Minderheitensprache zu unterrichten, was mit der Migration von Menschen, die der deutschen Minderheit angehören, verbunden ist.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass das System des Unterrichts Deutsch als Minderheitensprache in diesen Gebieten weiterhin auf Anträgen von Eltern und Schülern beruhen soll, die die Regierungsbehörden zur Einführung dieses Unterrichts verpflichten.

Artikel 9 – Justizbehörden

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, daß die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a] in Strafverfahren:

- (i) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- (ii) sicherzustellen, daß der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder
- (iii) dafür zu sorgen, daß Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, und/oder
- (iv) auf Verlangen Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache abzufassen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;

b] in zivilrechtlichen Verfahren:

- (i) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- (ii) zuzulassen, daß eine Prozeßpartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muß, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne daß ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
- (iii) zuzulassen, daß Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden; wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen,

- c]** in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:
- (i) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
 - (ii) zuzulassen, daß eine Prozeßpartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muß, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne daß ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
 - (iii) zuzulassen, daß Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden;
wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen,
- d]** dafür zu sorgen, daß den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

2. Die Parteien verpflichten sich:

- a]** die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, oder

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wichtigsten Gesetzestexte des Staates sowie diejenigen, welche sich besonders auf Personen beziehen, die diese Sprachen gebrauchen, in den Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind.



Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

1. Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

(i) sicherzustellen, daß die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder

(ii) sicherzustellen, daß diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder

(iii) sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder

(iv) sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder

(v) sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefaßte Urkunden rechtsgültig vorlegen können;

b] allgemein verwendete Verwaltungsbestimmungen und -formulare für die Bevölkerung in den Regional- oder Minderheitensprachen oder zweisprachig zur Verfügung zu stellen;

c] zuzulassen, daß die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

2. In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- a]** den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;
- b]** die Möglichkeit, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;

Derzeit wird in ausgewählten Gemeinden, in denen laut Volkszählung mehr als 20 % der Einwohner die deutsche Volkszugehörigkeit angeben, Deutsch als Hilfssprache in Verwaltungsverfahren eingeführt.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass sowohl die 20-%-Schwelle als auch die Beschränkung des Gebrauchs von Deutsch als Hilfssprache auf die kommunale Ebene nicht der Verpflichtung des Staates entspricht, die deutsche Sprache als nationale Minderheitensprache zu schützen und zu fördern. In der mit einem Veto eingelegten Änderung des „Gesetzes über nationale und ethnische Minderheiten sowie die Regionalsprache“ wurde vorgeschlagen, die Schwelle auf 10 % zu senken und den Gebrauch der Hilfssprache auf allen Verwaltungsebenen auszuweiten. Der VdG vertritt die Auffassung, dass der Gebrauch der deutschen Sprache in Verwaltungsverfahren aufgrund der Präsenz der deutschen Minderheit in den Woiwodschaften Oppeln, Schlesien und Ermland-Masuren sowie aufgrund der Anzahl deutschsprachiger Touristen und des deutschen Kulturerbes auch in den Woiwodschaften Niederschlesien, Lebus, Westpommern und Pommern letztendlich möglich sein soll. In einer solchen Situation soll die Einführung von Deutsch als Hilfssprache nicht vom Anteil der deutschen Minderheit an der Bevölkerung einer bestimmten Gemeinde abhängen. Eine solche Lösung wird von großer praktischer und werbetechnischer Bedeutung sein.

- c]** die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
- d]** die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

- e] den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;
- f] den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;
- g] den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).

Die 20%-Schwelle in Polen (Anzahl der Erklärungen zur deutschen Volkszugehörigkeit in der Gemeinde) ist zu hoch und entspricht nicht den Anforderungen der Charta. Sogar die Nachbarländer haben einen anderen Schwellenwert festgelegt (10 % in der Tschechischen Republik und in Deutschland aus historischen Gründen).

Es gibt eine Gruppe von Politikern und einen Teil der Öffentlichkeit, die den doppelten Ortsnamen eindeutig negativ gegenüberstehen. Im Jahr 2021 forderte der Abgeordnete Janusz Kowalski die Entfernung zweisprachiger Schilder an Bahnhöfen. 2017 führte die Erweiterung der Stadt Oppeln um einen Teil der Ortschaften der Nachbargemeinden dazu, dass zweisprachige Schilder mit den Namen von acht Ortschaften aus den eingemeindeten Dörfern entfernt wurden, ohne dass eine Gegenleistung vorgeschlagen wurde. Die Zerstörung solcher Schilder findet nach wie vor statt, auch wenn es in letzter Zeit weit weniger derartige Fälle gab, was beweist, dass die gesellschaftliche Akzeptanz dafür wächst.

Der Weg zu solchen Schildern ist sehr beschwerlich und kann leider dazu führen, dass die Erwartungen der Deutschsprachigen nicht berücksichtigt werden. Eine Gemeinde kann es beispielsweise versäumen, ein Referendum anzuordnen, obwohl sie dazu aufgefordert wurde. Änderungen der Verwaltungsgrenzen können (z. B. in Oppeln) dazu führen, dass bereits bestehende zweisprachige Namen entfernt werden.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass eine Gesetzesänderung vorgenommen werden soll, die die Schwelle für die Beantragung der Einführung zweisprachiger topographischer Namen radikal absenkt, entweder auf 5 % oder, wie in Deutschland, auf die historische und gesellschaftliche Begründung. Die in der Charta vorgesehene Einführung topografischer Namen soll sich nicht nur auf

Ortsnamen beschränken, sondern auch auf Straßennamen, Flussnamen, Gebirgsnamen usw. ausgestreckt werden, denn ohne ihre Wiederherstellung wird das Bewusstsein für diese historischen Namen schwinden, und eine Mehrsprachigkeit ohne diese Namen wird künstlich sein. Das Ministerium für Inneres und Verwaltung soll verpflichtet werden, die weit verbreitete Verwendung topographischer Namen in der Minderheitensprache zu unterstützen und zu fördern und die entsprechenden Verfahren zu erleichtern. Diese Vorschriften sollen in bestimmten Gemeinden der Woiwodschaften Oppeln und Schlesien Anwendung finden.

Durch die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, amtliche topographische Doppelnamen aus historischen und touristischen Gründen zu verwenden, was die Popularisierung und den Erhalt der deutschen Sprache als kulturelles Erbe der Woiwodschaften Niederschlesien, Lebus, Westpommern, Pommern und Ermland-Masuren erheblich unterstützen wird.

3. In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren:

- a]** sicherzustellen, daß die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erbringung der Dienstleistung gebraucht werden, oder
- b]** zuzulassen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder
- c]** zuzulassen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- a]** Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;
- b]** Einstellung und, soweit erforderlich, Ausbildung der benötigten Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- c]** nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

Artikel 11 – Medien

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- a]** soweit Hörfunk und Fernsehen eine öffentliche Aufgabe erfüllen:
 - (i) die Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen sicherzustellen oder

In Polen gibt es keinen Fernsehkanal, der sich dem Thema nationale Minderheiten widmet und in deren Sprachen sendet. Der Gemeinsame Ausschuss der Regierung und der nationalen und ethnischen Minderheiten hat Kriterien entwickelt, die ein Programm, das als Programm für nationale Minderheiten anerkannt ist und den Auftrag des

öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens in dieser Hinsicht erfüllt, gemeinsam erfüllen soll.

Der VdG ist gemeinsam mit anderen nationalen Minderheiten der Meinung, dass ein solcher Fernsehkanal geschaffen werden soll.

(ii) zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder

Der VdG vertritt die Auffassung, dass unter Berücksichtigung der modernen Medienentwicklung ein Internet-Hörfunksender mit 24 Stunden Sendezeit in der deutschen Sprache und zweisprachige Publizistik eingerichtet werden soll. Der VdG entwickelt das Konzept und erwartet, dass die Einrichtung dieses Hörfunksenders vom Innenministerium finanziell unterstützt wird.

- b]** (i) zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
(ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Die einzigen Hörfunkprogramme, die die vom Gemeinsamen Ausschuss der Regierung und der nationalen und ethnischen Minderheiten festgelegten Kriterien erfüllen, werden von den Vereinen der deutschen Minderheit und unter deren Beteiligung produziert.

Leider werden die Produktionskosten dieser Programme von den Verbänden selbst getragen, mit Ausnahme der Allensteiner Welle, die von Radio Olsztyn produziert wird und teilweise Pojednanie und Przyszłość in Kattowitz. Viele öffentlich-rechtliche Hörfunksender produzieren und klassifizieren (erhalten eine Finanzierung aus den Mitteln der Programme mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag) Programme, die die entsprechenden Kriterien der Minderheitensendung nicht erfüllen und insbesondere keine deutschsprachigen Programme sind. Sie können als Programme über nationale Minderheiten eingestuft werden, die natürlich auch wichtig sind, weil sie dazu beitragen, negative Stereotypen zu überwinden, aber sie sollen nicht wahrheitswidrig als Minderheitenprogramme klassifiziert und finanziert werden.

Der VdG erwartet, dass der Nationale Medienrat verpflichtet wird, die Kriterien für Minderheitensendungen hinsichtlich der Verwendung der deutschen Sprache in allen Sendungen, die für die deutsche Minderheit bestimmt sind, einzuhalten. Dadurch wird sich der Anteil der deutschen Sprache bei Radio Opole, Olsztyn und Katowice deutlich erhöhen, und auch bei den Hörfunksendern in Stettin, Grünberg und Köslin werden mehr Sendungen in dieser Sprache ausgestrahlt. Der VdG erwartet, dass die von VdG Media und Radio Mittendrin bestellten und produzierten Programme von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkeinrichtungen aus öffentlichen Mitteln gemäß den Kosten finanziert werden.

- c]** (i) zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
- (ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Die einzigen Fernsehprogramme, die den vom Gemeinsamen Ausschuss der Regierung und der nationalen und ethnischen Minderheiten festgelegten Kriterien entsprechen, werden von den Vereinen der deutschen Minderheit und unter deren Beteiligung produziert. Leider werden die Produktionskosten dieser Programme von den Verbänden selbst getragen, d. h. von VdG Media.

Die öffentlich-rechtlichen Fernseheinrichtungen produzieren und deklarieren (erhalten eine Finanzierung aus den Mitteln der Programme mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag) Sendungen, die nicht die Kriterien für Minderheitensendungen erfüllen und insbesondere keine deutschsprachigen Sendungen sind. Diese können als Programme über nationale Minderheiten eingestuft werden, die natürlich auch wichtig sind, weil sie dazu beitragen, negative Stereotypen zu überwinden, aber sie sollen nicht entgegen der Realität deklarieren und finanziert werden.

Der VdG erwartet, dass der Nationale Medienrat verpflichtet wird, die Kriterien für Minderheitenfernsehprogramme hinsichtlich der Verwendung der deutschen Sprache in allen als für die deutsche Minderheit deklarierten Programmen einzuhalten. Dadurch wird sich der Anteil der deutschen Sprache bei TVP Opole und TVP Katowice deutlich erhöhen.

Der VdG erwartet, dass die von VdG Media in Auftrag gegebenen und produzierten Programme von den öffentlich-rechtlichen Sendern aus öffentlichen Mitteln in Höhe der Produktionskosten finanziert werden.

- d]** zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
- e]** (i) zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder

Der VdG ist bereit, die derzeitige Wochenzeitung Wochenblatt.pl in eine Online-Zeitung umzuwandeln, dabei aber die Papierversion der Wochenzeitung beizubehalten, da es ein großes Publikum gibt, das die digitalen Technologien nicht nutzt. Gleichzeitig hat die Minderheitenpresse einen Nischencharakter, der es ihr unmöglich macht, auf kommerzieller Basis zu arbeiten. Die Maßnahme wird mit einem erheblichen Kostenanstieg einhergehen, weshalb eine finanzielle Unterstützung durch die Regierung der Republik Polen erwartet wird.

Der VdG weist darauf hin, dass die deutsche Minderheit einen Anspruch auf eine Tageszeitung hat. Durch den technischen und technologischen Fortschritt ist sich der VdG allerdings bewusst, dass die Zukunft der Medien im Online-Bereich liegt, daher sollte die Tageszeitung als Online-Format verstanden werden.

- f]** (i) die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder
- (ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

- g]** die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.

Der Staat bietet keine journalistische Ausbildung für deutschsprachige Medien und für die deutschsprachige Gemeinschaft an.

Der VdG erwartet vom polnischen Staat, dass er Journalisten, die für die Medien der deutschen Minderheit arbeiten, eine kontinuierliche berufliche Weiterbildung anbietet.

- 2.** Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, daß die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass rechtliche Änderungen vorgenommen werden sollen, um den Zugang zum Internetangebot (Mediathek) der deutschsprachigen Fernsehsender zu ermöglichen, da derzeit einige Programme aus rechtlichen Gründen in Polen nicht verfügbar sind.

- 3.** Die Vertragsparteien verpflichten sich, sicherzustellen, daß die Interessen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb etwaiger im Einklang mit dem Gesetz geschaffener Gre-

mien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, vertreten oder berücksichtigt werden.

In den Programmbeiräten der regionalen Zweigstellen der öffentlichen Medien waren in den letzten beiden Amtszeiten keine Vertreter der deutschen Minderheit vertreten, obwohl sie für die Beiräte kandidiert hatten. Das polnische Recht ermöglicht es Vertretern gesellschaftlicher Organisationen nationaler und ethnischer Minderheiten und regionalsprachlicher Gemeinschaften, in den Programmräten vertreten zu sein, aber es gibt keine Vorschrift, die zu ihrer Einsetzung verpflichtet. Der Abgeordnete Ryszard Gallia hat eine Gesetzesinitiative zur Änderung des „Rundfunk- und Fernsehgesetzes“ beantragt. Seine Bemühungen wurden nicht einmal vom parlamentarischen Ausschuss für nationale und ethnische Minderheiten unterstützt.

Der VdG erwartet eine wirksame Gesetzesänderung, die die Beteiligung von Vertretern der deutschen Minderheit an den Programm- und Entscheidungsgremien der öffentlich-rechtlichen Medien auf regionaler Ebene zumindest in den Woiwodschaften Oppeln, Schlesien und Ermland-Masuren rechtlich garantiert.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

- 1. In bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben:**

- a]** zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;

Siehe Art. 7 Abs. 3 (S. 17)

Der VdG erwartet, dass die Zugangsmöglichkeiten zu den in Deutsch geschaffenen Werken langfristig finanziell gefördert werden, z.B. durch konkrete Maßnahmen wie ein Angebot der Filme in deutscher Sprache in den Kinos oder Präsentation verschiedener Werke in deutscher Sprache, z.B. in den Kulturzentren (z.B. deutsches Theater).

- b]** die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;

In den historischen Gebieten Schlesien, Pommern, Ermland und Masuren entstanden im Laufe der Jahrhunderte Werke in deutscher Sprache, und deutsche Kulturschaffende waren für die regionale und gesamte deutsche Kultur tätig. Heutzutage ist ihre Geschichte den Bewohnern dieser Gebiete oft unbekannt und unzugänglich. Darüber hinaus ist Deutschland Polens nächster Nachbar, und dennoch ist die zeitgenössische deutsche Kultur (Literatur, Musik, Film, Theater) in Polen relativ wenig bekannt, und ihre Verbreitung liegt hauptsächlich in der Verantwortung deutscher Institutionen.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass das Ministerium für Kultur, Nationales Erbe und Sport verpflichtet werden soll, ein Förderprogramm für die Verbreitung der deutschen Kultur in Polen aufzulegen, da die deutsche Sprache sowohl den Status einer nationalen Minderheitensprache in Polen hat als auch das kulturelle Erbe des modernen West- und Nordpolens darstellt.

- c]** in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;

- d]** sicherzustellen, daß die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, daß die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

Der VdG vertritt die Auffassung, dass die lokalen Behörden und ihre kulturellen Einrichtungen in den von der deutschen Minderheit bewohnten Gebieten verpflichtet werden sollen, die deutsche Sprache und die damit verbundene Kultur in ihre Aktivitäten einzubeziehen. Da die Förderung von Minderheitensprachen eine staatliche Verpflichtung ist, sollen solche Aktivitäten vom polnischen Staat finanziell unterstützt werden.

- e]** Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, daß die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;

Der VdG erwartet, dass der Rechtsgrundsatz eingeführt wird, dass in staatlichen und kommunalen Kultureinrichtungen in einem Gebiet, das von der deutschen Minderheit bewohnt wird, obligatorisch Personen beschäftigt werden, die die deutsche Sprache sprechen und im Rahmen ihrer Tätigkeit verwenden müssen.

- f]** zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;

Der VdG erwartet, dass zur Sicherstellung der Beteiligung von Vertretern der deutschen Minderheit an Entscheidungen im kulturellen Bereich der Kommunalverwaltung eine Garantie für ihre Mitwirkung mit mindestens beratender Stimme in Gremien wie Kulturausschüssen auf allen Ebenen der Kommunalverwaltung im Gebiet der deutschen Minderheit eingeführt wird. Dies ist besonders wichtig auf kommunaler Ebene.

- g]** zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Der VdG erwartet eine Unterstützung der bereits funktionierenden Einrichtungen, wie z.B. das Forschungszentrum der Deutschen Minderheit und das Dokumentations- und Ausstellungszentrum der Deutschen Minderheit.

- h]** wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.

2. In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.



Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

- 1.** In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:
 - a]** aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;
 - b]** die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;
 - c]** Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;

Die Verpflichtung, Praktiken entgegenzuwirken, die der Charta zuwiderlaufen, kann nur erfüllt werden, wenn eine spezialisierte zentrale Stelle eingerichtet wird, die die Umsetzung aller Leitlinien in den Bereichen, in denen die Förderung des Deutschen als Minderheitensprache in Polen verwirklicht werden soll, kontinuierlich beobachtet und überwacht. Die verschiedenen Phasen der Überwachung durch den Europarat und die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zeigen, dass die Verpflichtungen nur in geringem Maße umgesetzt werden und dass es viele Vorschriften gibt, die eine Umsetzung der Charta nicht ermöglichen. Dies gilt insbesondere für das Bildungswesen, die Medien und die Präsenz der deutschen Sprache im öffentlichen Raum.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass es eine ständige, von der Regierung unabhängige Einrichtung geben muss, die die Umsetzung der Charta im Bereich der deutschen Sprache landes-

weit überwacht. Der VdG als Dachverband von Verbänden aus 10 Woiwodschaften schlägt als Partner des Ministeriums für Inneres und Verwaltung die Schaffung einer solchen Stelle innerhalb seiner Strukturen vor. Angesichts der Tatsache, dass die Umsetzung der Charta eine Verpflichtung der Regierung der Republik Polen ist, erwartet das VdG eine Zusicherung der Finanzierung aus dem Staatshaushalt, die jedoch die derzeitige Unterstützung kultureller Aktivitäten aus dem Haushalt des Ministeriums für Inneres und Verwaltung nicht belasten wird.

d] den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.

Die Verbreitung der deutschen Sprache im öffentlichen Raum darf sich nicht allein auf die Verpflichtungen des Staates aus der Ratifizierung der Charta beschränken. Deshalb sollen die staatlichen Institutionen in Zusammenarbeit mit der deutschen Minderheit den Gebrauch der deutschen Sprache im täglichen Leben im öffentlichen und privaten Raum in hohem Maße fördern und unterstützen.

Der VdG vertritt die Auffassung, dass der Staat über eine große Autorität verfügt, die im Falle der deutschen Sprache, die durch die schwierige Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen belastet ist, unabdingbar ist, um negative Einstellungen ihr gegenüber zu überwinden. Staatliche Einrichtungen, insbesondere die Bevollmächtigten der Woiwodschaften, sollen eine solche Förderung durchführen, z. B. in Form von Wettbewerben, Auszeichnungen für die Verwendung der deutschen Sprache, Treffen und Workshops für Vertreter der lokalen Behörden, Unternehmer oder Angestellte des öffentlichen Sektors. Wir sind der Meinung, dass dies in den Aufgabenbereich dieser Bevollmächtigten und staatlichen Institutionen fallen soll.

2. In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

2. In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

- a]** in ihre Finanz- und Bankvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, die im Wege von Verfahren, welche mit den Handelsbräuchen vereinbar sind, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen beim Ausstellen von Zahlungsanweisungen (Schecks, Wechseln usw.) oder sonstigen Finanzdokumenten ermöglichen, oder, wo dies in Betracht kommt, die Durchführung solcher Bestimmungen sicherzustellen;
- b]** in den ihrer unmittelbaren Kontrolle unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen;
- c]** sicherzustellen, daß soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;
- d]** durch geeignete Mittel sicherzustellen, daß Sicherheitsvorschriften auch in Regional- oder Minderheitensprachen zugänglich sind;
- e]** dafür zu sorgen, daß Informationen der zuständigen staatlichen Stellen über die Rechte der Verbraucher in Regional- oder Minderheitensprachen erhältlich sind.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- a]** bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluß solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;
- b]** zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlichen Form gebraucht wird.



